

**(Abgeordneter Sipinski.)**

**(A)** vorständen vermögensrechtliche Nachteile in Betracht kommen. Für die nichtberufsmäßigen Gemeindevorstände ist aber dieser Nachteil so untergeordnet, daß demgegenüber der Vorteil, den die Gemeinde durch den Wechsel eines solchen Vorsitzenden der Gemeinde haben kann, nicht in Betracht kommt.

Dann aber regelt die Vorlage nicht die Frage, in welchem Verhältnis in Zukunft auch der Gemeindevorstand gegenüber dem Gemeindefollegium steht. Es dürfte Ihnen bekannt sein, und auch bei der Verhandlung am 11. März ist es ja zum Ausdruck gekommen, daß die Gemeinden den lebhaften Wunsch haben, ihren eigenen Vorsitzenden getrennt vom Gemeindevorstand zu wählen und diesem so gewählten Vorsitzenden die Geschäfte des Gemeindefollegiums zu übertragen. Nach der Landgemeindeordnung ist diese Aufgabe lediglich dem Gemeindevorstand zugewiesen, weil dieser zugleich auch Vorsitzender des Gemeinderates ist. Also auch hier weist die Vorlage einen wesentlichen Mangel auf.

Wir stehen im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß bei Gemeindefollegien, die auf demokratischer Grundlage aufgebaut sind, die Beamten ausführende, nicht leitende Organe sein dürfen.

Dann kommt weiter in Betracht, daß das Gesetz die Durchführung bis zum 1. Januar 1920 hinauschiebt.

**(B)** Wir halten diesen Zeitpunkt für zu ausgedehnt, obgleich vorgesehen ist, daß die Gemeinden ein früheres Ausschließen beschließen, d. h. also durch Gemeindegesetz eine andere Regelung vornehmen können, daß ferner außerdem das Ministerium anordnen kann, daß dort, wo die Verhältnisse unliebsam sind, eine Neuwahl vorzunehmen ist. Es würde also möglich sein, die krassesten Fälle unmittelbar nach Vollzug des Gesetzes zu erledigen. Im allgemeinen wird aber die Durchführung des Gesetzes nahezu auf ein Jahr sich erstrecken, und wir halten diesen Zeitraum für viel zu lang.

Wir haben ferner den Antrag Nr. 22 behandelt und dem Gesetzgebungsausschuß überwiesen, der eine Reihe von Gesichtspunkten für die Neuordnung der Gemeindevertretung enthält. Da ist die Forderung gestellt worden, daß das Zweikammersystem in den Städten mit Revidierter Städteordnung beseitigt werden soll. Wir vertreten natürlich auch heute noch dieselbe Auffassung und wünschen, daß auch diese Anträge, die ja zurückgestellt worden sind, bis die Vorlage kam, bei der Gelegenheit mit behandelt werden und im Prinzip mit dafür eingetreten wird, daß das Zweikammersystem nicht beibehalten werden soll.

Damals wurde bei den Ausführungen hervorgehoben, daß diese Regelung nicht notwendig sei, weil nach der Revidierten Städteordnung es dem Kollegium freisteht,

zu beschließen, ob das Ein- oder Zweikammersystem bestehen bleiben soll. Wenn diese Bestimmung auch vorhanden ist, so ist sie doch gegeben worden in einer Zeit, wo die neuen Verhältnisse auch noch nicht vorgeahnt werden konnten, und deshalb ist es notwendig, auch hier grundsätzlich zu prüfen, ob das Ein- oder Zweikammersystem bestehen bleiben soll.

Wir vertreten also die Auffassung, daß das Einkammersystem durchgeführt werden soll, und wenn dieses durchgeführt wird, dann muß die Frage, ob die nichtbesoldeten Stadträte verhältnismäßig zusammengesetzt sein müssen, ganz anders behandelt werden, als wenn diese Frage unentschieden bleibt. Wird beschlossen, daß das Einkammersystem besteht, dann kann das Kollegium nur aus gewählten Vertretern der Gemeindeglieder zusammengesetzt sein, dann scheiden die Stadträte aus ihrer Funktion aus. Es könnten also nur der Bürgermeister und die von dem Kollegium bestimmten Personen ihm beigegeben werden, die dann kein Beschlußrecht hätten, sondern nur Vollzugsorgane sind.

Wenn aber der Antrag, das Einkammersystem durchzuführen, keine Mehrheit findet, dann würde sich ergeben, daß die Verhältniswahl, wie sie im Gesetze vorgesehen ist, ganz anders gestaltet werden müßte. Ich verweise darauf, daß der Herr Abgeordnete Eggert bei der Beratung am 11. März darauf hingewiesen hat, daß, wenn man für die unbesoldeten Stadträte nur das Verhältniswahlsystem in Geltung bringt, die Mehrheit im Kollegium benachteiligt wird. Nehmen wir an, daß die Sozialdemokratie im Gemeindefollegium die Mehrheit hat. Wenn dann nur die Mehrheit der unbesoldeten Stadträte von den Sozialdemokraten besetzt würde, im Ratkollegium aber auch die besoldeten Ratsmitglieder stimmen, so würde das Verhältnis so sein, daß, trotzdem die Sozialdemokratie im Gemeindefollegium die Mehrheit hat, im Ratkollegium nicht die Mehrheit haben würde. Es müßte also der Verhältniswahl die Gesamtzahl der Stadträte zugrunde gelegt werden, und es müßten die besoldeten Stadträte nach ihrer Parteizugehörigkeit auch den einzelnen Parteien zugerechnet werden.

(Sehr richtig! in der Mitte. — Abg. Günther [Blauen]:  
Wenn nun einer parteilos ist?)

Wer heute noch parteilos ist, dem ist nicht zu helfen.

(Sehr gut! links.)

Für die Durchführung des Einkammersystems möchte ich noch einige Gesichtspunkte anführen, die mir beachtlich erscheinen. Heute liegen die Dinge so, daß, trotzdem die Sozialdemokratie — ich kann Ihnen eine ganze